

# Stenographisches Protokoll.

## 68. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 29. November 1951.

Inhalt.		4. Verhandlung.
<b>1. Bundesrat.</b>		
a) Zuschrift des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages, betreffend die Entsendung Otto Röschs in den Bundesrat (S. 1443);		Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Oktober 1951, betreffend die Novelle zur Abgabenexekutionsordnung.
b) Angelobung des Bundesrates Rösch (S. 1443).		Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1444); kein Einspruch (S. 1444).
<b>2. Personalien.</b>		
Entschuldigungen (S. 1443).		
<b>3. Bundesregierung.</b>		
a) Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Dipl.-Ing. Figl, betreffend seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Kraus (S. 1443);		Anfragebeantwortungen:
b) Zuschrift des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel, betreffend die Wiederverlautbarung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes (S. 1444).		Eingelangt sind die Antworten:

### Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender Herke: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 68. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 27. September 1951 ist zur Einsicht aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Menzl, Fiala und Spielberg.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages. Ich bitte den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Dr. Duscek:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Steiermärkische Landtag hat in der 22. Sitzung am 10. Oktober 1951 in den Bundesrat entsendet:

von der Sozialistischen Partei Österreichs: als Mitglied Otto Rösch, Sekretär, Graz, Kaiser Josef-Platz Nr. 6, als Ersatzmann Peter Edlinger, Landtagsabgeordneter, Landwirt, Arnfels.“

Vorsitzender: Ich werde die Angelobung des Bundesrates Rösch vornehmen. Der Schriftführer wird zunächst die Gelöbnisformel verlesen, wonach Bundesrat Rösch die Angelobung mit den Worten: „Ich gelobe!“ leisten wird.

Schriftführer Dr. Duscek verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Rösch leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer um Verlesung.

Schriftführer Dr. Duscek:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 16. November 1951, Zl. 16.093-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Josef Kraus mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

Vorsitzender: Ferner liegt ein Schreiben des Bundesrates Menzl vor, in dem er mir mitteilt, daß er nach einer Operation im Krankenhaus Wiener Neustadt liegt und daher an den Sitzungen des Bundesrates nicht teilnehmen kann.

Ich habe Herrn Bundesrat Menzl den Erhalt seines Schreibens bestätigt und ihm die besten Wünsche für die baldige volle Wiederherstellung seiner Gesundheit übermittelt.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundesministers für soziale Verwaltung, dem ich den Wunsch der Mitglieder des Bundesrates nach einer Wiederverlautbarung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes übermittelt habe.

Ich bitte den Schriftführer um Verlesung des Schreibens.

**Schriftführer Dr. Duscheck:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Zur Note vom 19. Juli 1951, Zl. 105-BR/1951, beeche ich mich mitzuteilen, daß auch ich die baldige Wiederverlautbarung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes mit Rücksicht auf die mehrmaligen weitgehenden Abänderungen des ursprünglichen Wortlautes des Gesetzes für wünschenswert halte. Jedoch erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Wiederverlautbarung nicht geeignet, da voraussichtlich in der nächsten Zeit weitere Novellierungen des genannten Gesetzes erfolgen werden. Vor allem werden Maßnahmen zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben der Invalidenversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt erfolgen müssen, da die diesbezüglich in der 7. Novelle zum SV-ÜG. getroffene Regelung nur bis zum Ablauf des Jahres 1951 gilt. Auch ist die in der Regierungsvorlage der 7. Novelle zum SV-ÜG. beantragte Regelung über die Stillegung der Renten aus den Rentenversicherungen wegen Erwerbstätigkeit vorläufig nur zurückgestellt und noch nicht endgültig entschieden, ob und inwieweit in dieser Richtung eine gesetzliche Regelung zu erwarten ist.

Sobald ein geeigneter Zeitpunkt für die Wiederverlautbarung gekommen sein wird, werde ich nicht ermangeln, dem Wunsche des Hohen Bundesrates Rechnung zu tragen.

Maisel.“

**Vorsitzender:** Ferner ist eingelangt ein Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend die Novelle zur Abgabenexekutionsordnung.

*Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Bundesrat, diesen vom Finanzausschuß bereits vorberatenen Gesetzesbeschuß unter Verzicht auf die Vervielfältigung des Ausschußberichtes und die 24stündige Verteilungsfrist in Verhandlung zu nehmen.*

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Oktober 1951, betreffend die Novelle zur Abgabenexekutionsordnung.

**Berichterstatter Dr. Übelhör:** Hoher Bundesrat! Ich habe über das Bundesgesetz, betreffend eine Änderung der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, das der Nationalrat am 24. Oktober 1951 einstimmig beschlossen hat, zu berichten.

Die Novellierung der Abgabenexekutionsordnung wurde durch das 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz notwendig, das vom Nationalrat am 25. Juli 1951 auf Antrag des Justizausschusses angenommen wurde. Diese Ab-

änderung des Lohnpfändungsrechtes sieht eine Erhöhung der Wertgrenzen vor, bis zu denen Arbeitseinkommen einen Pfändungsschutz genießen. Der pfändungsfreie Mindestbetrag an Lohnbezügen wurde von 400 S auf 500 S monatlich erhöht, und damit wurde auch die Änderung einiger anderer Wertgrenzen des Lohnpfändungsrechtes verfügt.

Neben dem privaten Exekutionsrecht der Exekutionsordnung gibt es aber noch die Exekution für öffentliche Forderungen nach der bereits erwähnten Abgabenexekutionsordnung, gemäß deren Bestimmungen der pfändungsfreie Mindestbetrag immer noch auf der 400-S-Grenze liegt.

Es ist ja begreiflich, daß auch für die Exekution öffentlicher Abgaben die Freigrenzen so geändert werden müssen, daß sie den Bestimmungen des Privatexekutionsrechtes entsprechen.

Diese Feststellung ist in kurzen Worten zugleich auch der Inhalt der an sich unbedeutenden Gesetzesänderung, die dem Nationalratsbeschuß vom 24. Oktober zugrunde liegt.

In diesem Gesetzesbeschuß werden im wesentlichen bloß die §§ 55 und 57 der Abgabenexekutionsordnung geändert, und zwar so, daß sich nunmehr die Lohnexekution gemäß der Exekutionsordnung mit den Bestimmungen der Abgabenexekutionsordnung deckt.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch die Änderung des § 3 der Novelle zur Abgabenexekutionsordnung erwähnen. Da diese Novelle vom Plenum des Nationalrates während der Frühjahrstagung nicht mehr verabschiedet werden konnte, wird im Gegensatz zum 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz nur eine vacatio legis von acht Tagen vorgesehen, damit die Rechtsgleichheit auf dem Gebiete des gerichtlichen und des finanzbehördlichen Lohnpfändungsrechtes éhest hergestellt werden kann.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend eine Änderung der Abgabenexekutionsordnung, befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte Sie, diesem Antrag stattzugeben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie wird voraussichtlich in der zweiten Dezemberhälfte vor Weihnachten stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluf der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten.**

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 9808 51